

## Fragenkatalog der Fraktionen zu Stellungnahme 17/2326



**Urheber: Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e.V.**

### Frage der Fraktion der CDU:

Würde eine Pflegekammer die Attraktivität der Pflege mindern?

### Antwort des Landesverbands freie ambulante Krankenpflege NRW e.V.:

Aus unserer Sicht stellt sich eher die Frage, ob die Pflegekammer die Attraktivität der Pflege stärkt und ob die Pflegekammer eine Interessenvertretung ist.

Mit einer starken Interessenvertretung verbinden Fachkräfte insbesondere die hohe Wertschätzung ihrer Tätigkeit, vor allem bei der Entlohnung und in der Gestaltung von besseren Arbeitsbedingungen.

Diese wichtigen Belange werden aber durch die Kammer nicht behandelt.

Die Kammer ist keine Interessenvertretung. In der Kammer geht es um andere Belange, die primär der Selbstverwaltung des Berufs Pflege zuzuordnen sind. Dies spiegelt sich auch in den Inhalten der Regelungen des Gesetzes wider. Ein Großteil der Aufgaben beinhaltet, neben den Themen der Aus- und Fortbildung etc., die Gestaltung und Organisation der Selbstverwaltung inklusive der Ausgestaltung der Vereinnahmung von Pflichtbeiträgen, die Überwachung des Berufs und Maßregelung von Pflichtverletzungen usw.

Dies steht nicht an erster Stelle auf der Wunschliste der Pflegefachkräfte, damit die Pflege eine bessere Anerkennung erfährt. Soweit diese hohe Erwartungshaltung der Fachkräfte an ihre Interessenvertretung durch die Kammer nicht erfüllt wird, wird dies zu Enttäuschungen führen und somit die Attraktivität einer Kammer erheblich mindern und aus unserer Sicht zu keiner großen Akzeptanz der Kammer unter den „zwangsverpflichteten“ Mitgliedern führen.

Dass diese Enttäuschung bei den Fachkräften aufkommen wird, ist stark anzunehmen. Denn immer wurde im Zusammenhang mit der Pflegekammer mitgeteilt, dass eine starke Interessenvertretung für die Pflege gewünscht und erforderlich ist.

### **Frage der Fraktion der FDP**

1. In Ihrer Stellungnahme sprechen Sie sich für ein Versorgungswerk aus, da die soziale Absicherung der Mitglieder zu den wichtigsten Aufgaben einer berufsständischen Kammer gehört. Wie sehen Sie angesichts der zum größten Teil angestellten Pflegefachkräfte und der fehlenden Möglichkeit einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung die Perspektiven eines Versorgungswerks? Sollte die Mitgliedschaft verpflichtend sein mit der Gefahr einer doppelten Belastung angestellter Pflegefachkräfte oder freiwillig mit der Gefahr einer zu geringen Finanzierungsbasis?

### **Antwort des Landesverbands freie ambulante Krankenpflege NRW e.V.:**

Tatsächlich offenbart sich hier der Webfehler der Pflegekammer.

Kammern mit den dazugehörigen berufsständischen Versorgungswerken richten sich an die so genannten Freien Berufe, wie Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Psychotherapeuten oder auch Rechtsanwälte und Architekten. Wie in der Rentenversicherung auch, wird über das Versorgungswerk das Alters-, Invaliditäts- und Todesfallrisiko ohne Gesundheitsprüfung für Frauen und Männer zu gleichen Bedingungen abgedeckt. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist für die bisherigen verkammerten Berufe eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorgesehen, auch für angestellte Mitarbeiter.

Der Beruf der Pflege ist in diesem Zusammenhang kein Freier Beruf. Soweit keine selbständige Tätigkeit vorliegt, befindet sich die Mehrheit der Pflegefachkräfte in einem Angestelltenverhältnis. Solange es hier keine Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherung nach dem SGB VI zu Gunsten eines berufsständischen Versorgungswerks gibt, kann somit kein Vergleich zum Beispiel mit der Ärztekammer gezogen werden. Zumal bei der Errichtung der Interessenvertretung der Pflegefachkräfte auch auf die Vorbildfunktion der Ärztekammer verwiesen wird.

Nach der Idee des Gesetzesentwurfs soll die Pflegekammer der Pflegeprofession zu mehr Attraktivität verhelfen. Zur Attraktivität eines Berufsbilds trägt nach unserer Auffassung auch die Aussicht auf eine ausreichende Absicherung im Alter bei, so dass damit die Einrichtung eines Versorgungswerks eine wesentliche Aufgabe der Pflegekammer sein sollte. Lässt man die Errichtung eines Versorgungswerks für die Pflegekammer außer Betracht, etwa weil ein Großteil der verkammerten Mitglieder angestellte Pflegefachkräfte sind, ginge damit auch ein wichtiger Aspekt für die Attraktivität der Pflegekammer selbst verloren.

Eine finanzielle Doppelbelastung der Pflegefachkräfte ist zu vermeiden. Inwieweit eine freiwillige Mitgliedschaft als Ergänzung zur Rentenversicherung, in Anbetracht der vorrangig angestellten Pflegefachkräfte, in Anspruch genommen wird, kann nicht vorhergesehen werden. Zu berücksichtigen wäre hier insbesondere auch, dass aufgrund der hohen Anzahl von Teilzeitbeschäftigten das Einkommen geringer ausfällt und für eine zusätzliche Alterssicherung kaum genügend Ressourcen vorhanden sind.

### **Frage der Fraktion der FDP**

2. Wie sollte die von Ihnen geforderte Konkretisierung der Verordnungsermächtigung in § 9 zur Übertragung weiterer Aufgaben ausgestaltet werden? Welche Aufgaben sollten neben der Ausbildung einbezogen werden?

### **Antwort des Landesverbands freie ambulante Krankenpflege NRW e.V.**

Die Formulierung in § 9 Absatz 6 erlaubt der Pflegekammer durch Verordnung weitere die Pflege betreffende Aufgaben zu regeln, ohne diese konkret zu benennen. Eine solche Blankoermächtigung wird aus unserer Sicht nicht dem Anspruch eines Gesetzes gerecht.

§ 6 Absatz 1 benennt die Aufgaben einer Kammer. Diese gilt es im Zusammenhang mit der Pflegekammer genauer festzulegen.

So ist in Absatz 1 Nummer 1 die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst aufgeführt. Aus aktuellem Anlass vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zeigt sich, dass die Zusammenarbeit hier im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung für Beschäftigte in der ambulanten Pflege nicht optimal läuft. Gerade hier könnten die Belange der Beschäftigten in der ambulanten Pflege durch eine stärkere Einbeziehung der über die Kammer verpflichteten Fachkräfte stärker im Fokus stehen.

Auch sind wir der Auffassung, dass die staatlichen Weiterbildungen der Pflegefachpersonen im Gesetz klar und abschließend geregelt sein sollten (s. hierzu auch unsere Stellungnahme zu §§ 54 ff.)

### **Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

1. § 14 Absatz 4: Sie befürchten, dass die Kammerversammlung von Pflegefachpersonen dominiert wird, die bei großen Trägern der stationären Altenpflege oder in Krankenhäusern beschäftigt sind. Sie fordern, dass wenigstens 25 von 100 Mitgliedern Inhaber oder Beschäftigte der häuslichen Alten- und Krankenpflegedienste sind. Reicht eine Mindestquote allein aus, um eine gleichberechtigte Teilhabe der häuslichen Alten- und Krankenpflegedienste in der Kammerversammlung zu sichern oder stehen dem noch andere Schwierigkeiten im Wege? In welchen Bereichen der Pflegekammer sehen Sie noch die Notwendigkeit eines „Minderheitenschutzes“?

### **Antwort des Landesverbands freie ambulante Krankenpflege NRW e.V.:**

Weil sich die häusliche Alten- und Krankenpflege von der stationären Altenpflege und der stationären Akutpflege unterscheidet, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die besonderen Belange häuslicher Alten- und Krankenpflege auch in allen Willensbildungsprozessen

und Entscheidungsfindungen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die häusliche Alten- und Krankenpflege in diesen Prozessen auch gehört wird bzw. zu Wort kommt.

Wir möchten mit einer entsprechenden Regelung keinesfalls eine Bevorzugung des ambulanten Pflegesektors einfordern und unterstreichen ausdrücklich die demokratischen Grundsätze bei Entscheidungen und Willensbildungsprozessen. Wir setzen uns jedoch vehement dafür ein, dass den Belangen der häuslichen Alten- und Krankenpflege Rechnung getragen wird. Über eine entsprechend angepasste Regelung zur Kammerversammlung hinaus sollte daher ein Mitglied des Vorstands zum Zeitpunkt der Wahl Inhaber oder Beschäftigter eines häuslichen Alten- und Krankenpflegedienstes sein.

### **Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

2. § 30 i. V. m. § 32: Die Einführung einer Berufsordnung sei nicht notwendig, da die meisten abhängig beschäftigt sind/im Angestelltenverhältnis arbeiten. Zudem könnten Kollisionen zwischen Berufspflichten der Pflegekammer und dem Direktionsrecht des Arbeitgebers entstehen. Auch Fortbildungsmaßnahmen müssten nicht angeordnet werden, da dies ebenfalls durch das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement abgedeckt sei. Sie plädieren daher dafür, keine Berufsordnung einzuführen. Wo könnten die so freigewordenen Kapazitäten der Kammer dann eingesetzt werden?

### **Antwort des Landesverbands freie ambulante Krankenpflege NRW e.V.**

Aus unserer Sicht bedarf es keiner Aufnahme von weiteren Aufgaben, um die freigewordenen Kapazitäten zu füllen. Wie regen an, im Hinblick auf die finanzielle Zumutbarkeit bei der Belastung der Mitglieder darauf zu verzichten.

Wie bereits in unserer Stellungnahme angeführt, beinhaltet der vorliegende Entwurf zur Pflegekammer eine umfangreiche und bürokratische Struktur, u. a. mit Schiedsstelle, Berufsgericht und Ethikkommission. Diese kostenintensive Verwaltung müsste über die Beiträge bezahlt werden. Für die Kammermitglieder stellt dies eine zusätzliche finanzielle Belastung dar, für die es gilt, sie möglichst gering zu halten.

Köln, den 23. April 2020